



Hamburgisches Obergerverwaltungsgericht

4 Bf 241/00.A
7 VG A 3050/97

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium für inneres,
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Außenstelle Hamburg -,
Sachsenstraße 12/14,
20097 Hamburg,
Az: 2076656-163,

- Beklagte -

beteiligt gemäß S 6 AsylVfG:
Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29,
90513 Zirndorf,
Az: 2076656-163,

hat das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht, 4. Senat, durch die Richter Pradel und Wiemann sowie die Richterin Huusmann am 16. April 2007 beschlossen:

st/-

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 16. Juni 2000 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Hinsichtlich der Kosten des gesamten Verfahrens ist der Beschluss vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, falls nicht der Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden (§133 Abs. 1 VwGO).

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt bei dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen. Die Beschwerde muss den angefochtenen Beschluss bezeichnen (§§ 133 Abs. 2, 67 Abs. 1 VwGO).

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Beschlusses durch einen Vertreter, wie in Absatz 2 angegeben, zu begründen. Die Begründung ist beim Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht einzureichen. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden (§§ 133 Abs. 3, 132 Abs. 2 Nr. 1 - 3 VwGO).

Gründe:

I.

Der Kläger ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Er begehrt die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, dass bei ihm die Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1 und 53 AuslG (jetzt § 60 AufenthG) vorliegen.

Der Kläger reiste erstmalig im Oktober 1992 in das Bundesgebiet ein. Mit dem alsbald gestellten Asylantrag trug er vor, er habe in seiner Heimat für die PKK Flugblätter verteilt. Freunde seien wegen der gleichen Aktivitäten festgenommen und gefoltert worden. Deshalb sei er geflüchtet. Die gegen den ablehnenden Bescheid der Beklagten erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht Hamburg mit Urteil vom 5. Oktober 1993 ab (15 VG 1867/93). Der Kläger, der dagegen Rechtsmittel nicht eingelegt hatte, wurde am 23. Februar 1995 in die Türkei abgeschoben. Zuvor war der Kläger durch Urteil des Amtsgerichts Hamburg vom 16. Februar 1994 wegen fortgesetzten gemeinschaftlichen illegalen Handelns mit Heroin in nicht geringer Menge unter Anrechnung der erlittenen Untersuchungshaft zu einer Jugendstrafe von einem Jahr verurteilt worden.

Am 7. Februar 1996 beantragte der Kläger, der nach eigenen Angaben zwei Wochen zuvor aus der Türkei in das Bundesgebiet eingereist war, erneut seine Anerkennung als Asylberechtigter und trug vor: Die Staatsanwaltschaft habe gegen ihn unter dem 29. August 1995 bei dem Staatssicherheitsgericht Diyarbakir Anklage wegen Unterstützung einer terroristischen Organisation (PKK) erhoben. Die Anklageschrift sei ihm - in Kopie - von seinem Vater nachgesandt worden. Er sei zunächst nach Ungarn geflogen und sodann auf dem Landweg über Slowenien, Italien und Frankreich in das Bundesgebiet eingereist.

Nach der von dem Kläger zur Akte gereichten und von der Beklagten übersetzten Anklageschrift vom 29. August 1995 (Bl. 6, 21 der Asylakte), in derer unter der laufenden Nr. 6 als einer von 11 Angeklagten aufgeführt ist, wurde der Kläger wegen Unterstützung und Beherbergung der illegalen Terrororganisation PKK angeklagt. Die Staatsanwaltschaft warf ihm vor, im Sommer 1995 durch Vermittlung eines an Angehörige der Organisation notwendige Dinge des täglichen Lebens wie Schuhe und Unterwäsche übergeben zu haben.

Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 9. Februar 1996 zunächst die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab. Nachdem das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 3. September 1996 (7 VG A 1142/96) die aufschiebende Wirkung der dagegen erhobenen Klage angeordnet hatte, hob die Beklagte diesen Bescheid auf, führte ein weiteres Asylverfahren durch und hörte den Kläger am 29. November 1996 zu seinen Gründen an. Dabei gab er im Wesentlichen an: Nach der Abschiebung im Februar 1995 habe er bis Oktober/November desselben Jahres bei seinen Eltern in dem Ort [redacted] in der Nähe der Stadt [redacted] gelebt. Er habe seinen Eltern im Hause und bei der Landwirtschaft geholfen. Dort habe er auch über den in der Anklageschrift erwähnten Kontakt zu „Guerilleros“ der PKK bekommen. Zunächst habe er zusammen mit [redacted] später allein verschiedene Sachen wie Schuhe, Batterien und Kleidung in der Stadt eingekauft. Nach zwei bis drei Wochen habe er seine Aufgaben zusammen mit einem Freund, [redacted] der einen Kleinbus besessen habe, erledigen können. Im August 1996 sei er bei einer Polizeikontrolle festgenommen worden. Er sei zu der für „politische Sachen“ zuständigen Abteilung gebracht und dort zu seinen Aktivitäten für die PKK befragt worden. Er habe alles abgestritten, und er sei daraufhin misshandelt worden. Das Protokoll über seine Vernehmung habe er unterschreiben müssen, obwohl er es teilweise nicht habe lesen können. Er sei dann zunächst der Staatsanwaltschaft vorgeführt und anschließend von einer Richterin vernommen worden. Ihr habe er erklärt, dass er der PKK die verlangte Hilfe nicht gewährt, sondern sich nach Istanbul abgesetzt habe. Er sei dann nach insgesamt 14 bis 15 Tagen wieder freigelassen worden und zu seinen Eltern zurückgekehrt. Die Tätigkeit für die PKK habe er nicht wieder aufgenommen, weil es ihm zu gefährlich geworden sei. Er habe in seinem Dorf unter ständiger Beobachtung der Soldaten gestanden. Deshalb sei er zu seinem Onkel nach [redacted] gegangen. Als er von seinem Vater erfahren habe, dass die Polizei nach ihm suche und dass er zu einem Gerichtstermin habe erscheinen sollen, sei er von Istanbul aus mit einem gefälschten Pass zunächst nach Ungarn geflüchtet und von dort auf dem Landweg nach Deutschland gekommen. Die Anklageschrift vom 29. August 1995 habe er über seinen Rechtsanwalt erhalten.

Mit Bescheid vom 15. September 1997 lehnte die Beklagte den Asylantrag als offensichtlich unbegründet ab. Gleichzeitig stellte sie fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AusIG offensichtlich und Abschiebungshindernisse nach § 53 AusIG nicht vorlä-

gen. Ferner forderte sie den Kläger auf, das Bundesgebiet innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen und drohte ihm die Abschiebung in die Türkei für den Fall an, dass er nicht fristgerecht ausreise. Zur Begründung führte die Beklagte im Wesentlichen an: Die vorgelegte Anklageschrift sei nicht echt. Der Kläger habe das Original nicht eingereicht, obwohl sein hiesiger Prozessbevollmächtigter mit seinem türkischen Rechtsanwalt in Verbindung stehe. Darüber hinaus sei das in der Anklage genannte Staatssicherheitsgericht in Diyarbakir auch nicht für den Kläger bzw. für die von ihm behaupteten politischen Aktivitäten zuständig. Er habe in der Provinz gelebt und dort angeblich die PKK unterstützt. Dafür sei aber das Staatssicherheitsgericht in Erzincan zuständig.

Gegen den am 17. September 1997 zugestellten Bescheid hat der Kläger am 24. September 1997 Klage erhoben. Auf den zugleich gestellten Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO hat das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 18. November 1997 (7 VG A 3051/97) die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsandrohung im angefochtenen Bundesamtsbescheid angeordnet. Zur Begründung der Klage hat der Kläger im Wesentlichen vorgebracht: Die Anklageschrift sei nicht gefälscht und das Original schon im April 1996 im Eilverfahren 7 VG A 1142/96 eingereicht worden. Auch die Zweifel an der Zuständigkeit des Staatssicherheitsgerichts Diyarbakir seien unbegründet.

Auf eine entsprechende Anfrage hat das Auswärtige Amt unter dem 3. April 1998 mitgeteilt, die vorgelegte Anklageschrift der Oberstaatsanwaltschaft beim Staatssicherheitsgericht Diyarbakir werde für echt gehalten. Nach der Auskunft des 4. Staatssicherheitsgerichts Diyarbakir sei das mit dieser Anklage eingeleitete Strafverfahren unter dem Geschäftszeichen geführt worden. Der Kläger sei am 28. November 1996 freigesprochen worden.

Am 3. März 2000 hat das Verwaltungsgericht in dieser Sache mündlich verhandelt und beschlossen, zu der Frage, ob das Urteil des Staatssicherheitsgerichts Diyarbakir rechtskräftig geworden ist und ob der Kläger gegebenenfalls wegen des in seiner Abwesenheit erfolgten Freispruchs bei einer Rückkehr in die Türkei mit asylerblicklichen Repressalien rechnen müsse, eine Stellungnahme des Sachverständigen Helmut Oberdiek einzuholen.

Dieser hat sodann in seinem unter dem 1. Mai 2000 erstellten Gutachten unter anderem ausgeführt:

Er habe sich in der Angelegenheit, die ihm schon aus einem anderen Zusammenhang bekannt gewesen sei, mit dem ihm von dem hiesigen Prozessbevollmächtigten des Klägers genannten türkischen Rechtsanwalt in Verbindung gesetzt. Diesem schien der Name des Klägers unbekannt, er habe (nur) den unter Nr. 2 der Anklageschrift aufgeführten angeklagten verteidigt. Nach Einsicht in die Akten habe Rechtsanwalt sodann jedoch bestätigt, dass alle Angeklagten von der 4. Kammer des Staatssicherheitsgerichts Diyarbakir freigesprochen worden seien. Eine Mitteilung über eine Anfechtung des Urteils durch die Staatsanwaltschaft habe er nicht erhalten. Daher sei davon auszugehen, dass die Entscheidung rechtskräftig geworden sei. Zu einer möglichen Gefährdung des Klägers bei einer Rückkehr in die Türkei habe sich Rechtsanwalt nicht, jedenfalls nicht telefonisch, äußern wollen. Auf seine - des Gutachters - suggestive Frage, dass der Kläger nach einem rechtskräftigen Freispruch nun nichts mehr zu befürchten habe, habe er dann doch ausgeführt, „dass er sich da gar nicht so sicher sei, denn schließlich habe er schon einmal unter einem solchen Verdacht gestanden.“ Interpretierend könne er, der Gutachter, Folgendes hinzufügen: Der Kläger habe mit anderen Personen aus seiner Heimatgend unter dem Verdacht gestanden, „Militanten der Kurdischen Arbeiterpartei durch Zuwendungen“ geholfen zu haben. Er sei zwar, zusammen mit anderen Angeklagten, mangels Beweisen von diesem Vorwurf freigesprochen worden. Für die Sicherheitskräfte stehe der Kläger aber nach wie vor im Verdacht, eine gewisse Sympathie für die „Terroristen“ zu hegen.

Der Kläger hat sich zur weiteren Begründung seines Asylbegehrens auf dieses Gutachten berufen. Daraus ergebe sich, dass er im Fall einer Rückkehr in die Türkei vor einer Wiederholung der erlittenen politischen Verfolgung nicht hinreichend sicher sei.

Der Kläger hat beantragt,

unter Aufhebung des Bescheids vom 15. September 1997 die Beklagte zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen sowie

festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen,

weiter hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AusIG vorliegen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit im schriftlichen Verfahren ergangenen Urteil vom 16. Juni 2000 hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Soweit die Klage auf die Anerkennung als Asylberechtigter gerichtet sei, könne sie keinen Erfolg haben, weil der Kläger aus einem sicheren Drittstaat im Sinne von § 26 a Abs. 2 AsylVfG eingereist sei und ersieh deshalb nicht auf Art. 16 a Abs. 1 GG berufen könne. Die Beklagte sei auch nicht zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AusIG vorliegen. Zwar sei nach der eingeholten Auskunft des Auswärtigen Amtes davon auszugehen, dass der Kläger im Sommer 1995 wegen Unterstützung der PKK angeklagt worden sei und dass er die Türkei deshalb wegen bestehender oder unmittelbar bevorstehender politischer Verfolgung verlassen habe. Nach den eingeholten Auskünften stehe jedoch fest, dass der Kläger zwischenzeitlich rechtskräftig freigesprochen worden sei. Zur Überzeugung des Gerichts könne auch mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass der Kläger im Fall einer Rückkehr in seinen Heimatstaat wegen des mit einem Freispruch abgeschlossenen Strafverfahrens asylrelevante Repressalien - insbesondere bei der Kontrolle an der Landesgrenze oder am Flughafen - drohen. Der Kläger könne die Feststellung betreffend § 51 Abs. 1 AusIG ferner nicht wegen seiner kurdischen Volkszugehörigkeit beanspruchen. Auch unter der Annahme einer örtlich begrenzten staatlichen Gruppenverfolgung sei der Kläger gegenwärtig und auf absehbare Zeit jedenfalls im Westen der Türkei vor einer Wiederholung politischer Verfolgung hinreichend sicher. Schließlich seien auch keine Abschiebungshindernisse im Sinne von § 53 AufenthG gegeben. Dem Kläger drohen bei einer Rückkehr in seinen Heimatstaat keine erheblichen Gefahren für Leib oder Leben.

Gegen das am 26. Juni 2000 zugestellte Urteil hat der Kläger am 10. Juli 2000 die Zulassung der Berufung beantragt.

Mit Beschluss vom 30. Oktober 2000 hat das Berufungsgericht die Berufung nach § 138 Nr. 6 VwGO insoweit zugelassen, als das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG betroffen ist. Im Übrigen hat es den Zulassungsantrag abgelehnt.

Zur Begründung der Berufung hat der Kläger innerhalb der (auf seinen Antrag bis zum 4.1.2001 verlängerten) Berufungsbegründungsfrist vorgetragen: Das Verwaltungsgericht gehe in den Gründen seiner Entscheidung davon aus, dass der vorverfolgte Kläger in der Türkei vor einer Wiederholung politischer Repressalien hinreichend sicher sei. Davon könne aber nach dem eingeholten Gutachten nicht ausgegangen werden. Denn auch nach dem freisprechenden Urteil gelte der Kläger für die türkischen Sicherheitskräfte weiterhin als Sympathisant von „Terroristen“. Auf eine inländische Fluchtalternative dürften Personen nicht verwiesen werden, die wie er, der Kläger, vorverfolgt ausgereist seien.

Der Kläger beantragt,

unter Änderung des Urteils des Verwaltungsgerichts vom 16. Juni 2000 den erstinstanzlichen Anträgen des Klägers zu entsprechen.

Die Beklagte und der Beteiligte haben keine Anträge gestellt.

Das Berufungsgericht hat zu der Frage, ob und gegebenenfalls wann und aus welchem Grund der Kläger zwischenzeitlich ausgebürgert worden ist, eine Auskunft des Auswärtigen Amtes eingeholt. Diese Stelle hat dem Berufungsgericht unter dem 30. November 2006 mitgeteilt, Nachforschungen hätten ergeben, dass der Kläger nicht ausgebürgert worden sei.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte verwiesen. Die den Kläger betreffenden Ausländer- und Asylakten sowie die in dem Schreiben vom 27. Februar 2007 bezeichneten Entscheidungen des Berufungsgerichts sowie die jeweils aufgeführten Erkenntnisquellen waren Gegenstand des Verfahrens.

II.

Über die anhängige Berufung des Klägers entscheidet das Gericht gemäß § 130 a VwGO durch Beschluss, weil es sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung für nicht erforderlich hält. Die Beteiligten sind auf diese Entscheidungsmöglichkeit hingewiesen worden und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme (§ 130 a Satz 2 i.V.m. § 125 Abs. 2 Satz 3 VwGO).

1. Soweit der Kläger mit der Berufung weiterhin seine Anerkennung als asylberechtigter im Sinne von Art. 16 a GG erstrebt und insoweit die Änderung des Urteils des Verwaltungsgerichts begehrt, ist das Rechtsmittel nicht zulässig. Denn das Berufungsgericht hat den Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts zuzulassen, insoweit abgelehnt, als dieser Antrag den asylrechtlichen Teil seines Klagebegehrens betrifft. Damit ist das Urteil betreffend die Asylenerkennung rechtskräftig geworden und kann der Kläger den Asylanspruch nicht mehr im Rechtsmittelverfahren verfolgen.

2. Die im Übrigen zugelassene und auch sonst zulässige Berufung hat keinen Erfolg.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage insoweit zu Recht abgewiesen. Der Kläger kann die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 AuslG (jetzt § 60 Abs. 1 AufenthG) oder von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG (jetzt § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG) nicht verlangen (a.). Die Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung im Bescheid der Beklagten vom 15. September 1997 sind ebenfalls rechtlich nicht zu beanstanden (b.).

a. Dem Kläger ist kein Abschiebungsschutz nach dem jetzt anzuwendenden § 60 Abs. 1 AufenthG zu gewähren. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift, die in dem hier maßgeblichen Umfang mit den Voraussetzungen eines Asylanspruchs nach Art. 16 a GG übereinstimmen, liegen nicht vor.

Die Anerkennung als Asylberechtigter setzt grundsätzlich voraus, dass ein Asylsuchender sein Heimatland wegen bestehender oder unmittelbar drohender Verfolgung verlassen hat, mithin ein kausaler Zusammenhang zwischen Verfolgung und Flucht besteht (BVerfG, Beschl. v. 10.7.1989, BVerfGE 80, 315,343). Liegen diese Voraussetzungen vor

und stand dem Asylsuchenden auch keine inländische Fluchtalternative zur Verfügung, weil er an keinem Ort seines Heimatlandes hinreichend sicher war (vgl. BVerfG, Beschl. v. 10.7.1989, BVerfGE 80, 343; BVerwG, Urt. v. 10.5.1994, InfAuslR 1994, 375) bzw. weil er zwar an einem Ort seines Heimatlandes hinreichend sicher war, ihm dort aber nach dem normalen Prognosemaßstab ein Leben unterhalb des Existenzminimums drohte, so ist er gemäß Art. 16 a Abs. 2 GG asylberechtigt, es sei denn, die Wiederholung einer gleichartigen Verfolgung (vgl. hierzu BVerwG, Urt. v. 24.7.1990, BVerwGE 85, 266) kann nach dem sogenannten herabgesetzten Prognosemaßstab mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden (BVerfG, Beschl. v. 2.7.1980, BVerfGE 54, 341; BVerfG, Beschl. v. 9.1.1991, InfAuslG 1992, 59). Hat dem gegenüber der vor politischer Verfolgung Schutzsuchende sein Heimatland unverfolgt verlassen, so kann sein Asylbegehren grundsätzlich nur Erfolg haben, wenn ihm wegen eines beachtlichen - objektiven oder subjektiven - Nachfluchtgrundes nach dem allgemeinen Prognosemaßstab mit überwiegender Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht (BVerfG, Urt. v. 26.11.1986, BVerfGE 74, 51 f; BVerwG, Urt. v. 5.7.1994, InfAuslR 1995, 24, 27).

Nach diesen Grundsätzen, die wie dargelegt grundsätzlich auch bei der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG gelten, kann der Kläger Abschiebungsschutz nicht beanspruchen.

Der Kläger macht zunächst geltend, er habe die Türkei Anfang 1996 verlassen, weil die Staatsanwaltschaft ihn wegen Unterstützung der PKK angeklagt habe und weil er sich dafür vor dem Staatssicherheitsgericht Diyarbakir hätte verantworten müssen. Deshalb sei er wegen unmittelbar drohender Verfolgung aus seinem Heimatdorf und später aus der Türkei geflüchtet. Dieser Vortrag ist in seinem Kern (drohende strafrechtliche Verfolgung im Zeitpunkt der Ausreise) durch die im Asylfolgeantragsverfahren vorgelegte Anklageschrift und die dazu eingeholte Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 3. April 1998 belegt. Darin heißt es u.a., die Anklageschrift der Oberstaatsanwaltschaft beim Staatssicherheitsgericht Diyarbakir vom 29. August 1995 werde für echt gehalten und nach einer Auskunft dieses Gerichts sei das mit dieser Anklage eingeleitete Strafverfahren unter dem Geschäftszeichen _____ geführt worden. Hinsichtlich der insoweit drohenden politischen Verfolgung stand dem Kläger 1995/96 auch keine inländische Fluchtalternative zur Verfügung. Insoweit hätte sich der Kläger an keinem Ort seines Heimatlandes - also auch nicht in der Westtürkei - den türkischen Strafverfolgungsbehörden dauerhaft entzie-

hen können. Das Verwaltungsgericht hat den Kläger deshalb zu Recht als (individuell) vorverfolgt angesehen. Schutz vor Verfolgung kann der Kläger gleichwohl auch unter Anwendung des herabgesetzten Prognosemaßstabs nicht beanspruchen.

Der Kläger macht dazu geltend, in seinem Fall könne bei einer Rückkehr in die Türkei eine Wiederholung der erlittenen politischen Verfolgung nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Denn trotz des zwischenzeitlich erfolgten Freispruchs durch das Staatssicherheitsgericht Diyarbakir gelte er für die türkischen Sicherheitskräfte weiterhin als Sympathisant von „Terroristen“ und könnten deshalb asylrelevante Repressalien nicht ausgeschlossen werden. Dieser Einschätzung folgt das Berufungsgericht nicht. Vielmehr ist auf der Grundlage der vorhandenen und in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen festzustellen, dass der Kläger in seinem Heimatstaat vor einer Wiederholung der genannten (oder gleichartigen) Verfolgungsmaßnahmen hinreichend sicher ist. Dazu im Einzelnen:

Eine hinreichende Sicherheit vor politischer Verfolgung ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. z.B. BVerwG, Urt. v. 11.4.1989, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 110; Urt. v. 9.4.1991, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 143) nicht mehr gegeben, wenn dem Asylsuchenden in seiner Heimat „latent“ die Gefahr politischer Verfolgung droht. Eine latente Gefährdungslage liegt dann vor (BVerwG, Urt. v. 17.1.1989, BVerwGE 81, 170, 173 f.), wenn eine Situation besteht, in der dem Ausländer die Gefahr politisch bedingter Übergriffe - noch - nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, diese nach den gesamten Umständen jedoch auf absehbare Zeit auch nicht hinreichend sicher auszuschließen sind, weil Anhaltspunkte vorliegen, die ihren Eintritt als nicht ganz entfernt erscheinen lassen. Danach genügt mithin nicht die allein in den Vorstellungen und Befürchtungen des Asylbewerbers begründete „theoretische“ Möglichkeit, Opfer eines Übergriffs zu werden. Die Gefahr erneuter politischer Verfolgungsmaßnahmen muss auch nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen sein, so dass auch nur geringfügige Zweifel an der Sicherheit des Asylsuchenden vor (erneuter) politischer Verfolgung dem Asylbegehren zum Erfolg verhelfen müssten. Erforderlich ist vielmehr, dass objektive Anhaltspunkte für erneute Übergriffe nicht als ganz entfernt liegen, sondern als durchaus „reale“ Möglichkeit erscheinen (BVerwG, Urt. v. 9.4.1991, a.a.O.; BVerwG, Urt. v. 18.2.1997, BVerwGE 104, 97; OVG Hamburg, Urt. v. 23.8.1995 - OVG Bf V 88/89).

Nach diesen Madstäben ist der Kläger hinreichend sicher davor, dass sich Verfolgungsmaßnahmen in Form strafrechtlicher Ermittlungen oder vergleichbarer Art wegen seiner früheren Unterstützung der PKK im Falle der Rückkehr in sein Heimatland wiederholen werden. Zwar ist insoweit davon auszugehen, dass der Kläger wegen der von ihm vorgebrachten Aktivitäten für die PKK (insbesondere Versorgung von Angehörigen dieser Organisation mit Dingen des täglichen Lebens) staatlichen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt war und dass die Staatsanwaltschaft deswegen gegen ihn im Sommer 1995 Anklage erhoben hat (siehe oben). Nach der vom Verwaltungsgericht eingeholten Auskunft des Auswärtigen Amtes, an deren Richtigkeit zu zweifeln kein Anhalt besteht, ist der Kläger jedoch mit Urteil vom 28. November 1996 durch das 4. Staatssicherheitsgericht Diyarbakir vom Vorwurf der Unterstützung und Beherbergung der PKK freigesprochen worden. Dieser Freispruch ist zur Überzeugung des Berufungsgerichts rechtskräftig geworden, und der Kläger ist aus diesem Grunde hinreichend sicher vor gleichartigen Verfolgungsmaßnahmen. Dies ergibt sich aus den vom Verwaltungsgericht eingeholten gutachterlichen Äußerungen und aus weiteren Gutachten sowie einer Auskunft des Auswärtigen Amtes, die das Berufungsgericht 2002 im Verfahren 4 Bf 4/92.A zu einem vergleichbaren Sachverhalt (dort rechtskräftiger Freispruch vom Vorwurf der Unterstützung der TKP/ML ebenfalls aus Mangel an Beweisen) eingeholt hat. Dazu im Einzelnen:

Das Berufungsgericht ist zunächst davon überzeugt, dass der Kläger *rechtskräftig* von dem Vorwurf der Unterstützung der PKK und damit einer aus Sicht der türkischen Sicherheitsbehörden terroristischen Organisation freigesprochen worden ist. Das Auswärtige Amt hat sich in seiner Auskunft vom 3. April 1998 an das Verwaltungsgericht zwar nicht ausdrücklich zur Rechtskraft der entsprechenden Entscheidung des 4. Staatssicherheitsgerichts Diyarbakir vom 28. November 1996 geäußert. Sofern die Staatsanwaltschaft dagegen Rechtsmittel eingelegt hätte, wäre dieser Umstand in der mehr als ein Jahr danach erteilten Auskunft des Auswärtigen Amtes nach aller Wahrscheinlichkeit mitgeteilt worden. Ferner hat auch der Sachverständige Helmut Oberdiek in seinem Gutachten vom 1. Mai 2000 unter anderem ausgeführt, der von ihm befragte türkische Rechtsanwalt habe nach Einsicht in die Akten bestätigt, dass alle elf Angeklagten von der 4. Kammer des Staatssicherheitsgerichts Diyarbakir freigesprochen worden seien. Er habe auch keine Mitteilung über eine Anfechtung des Urteils durch die Staatsanwaltschaft erhalten. Daher sei davon auszugehen, dass die Entscheidung rechtskräftig geworden sei.

Eine erhöhte Verfolgungsgefahr ergibt sich für den Kläger auch nicht aus der Existenz des ihn freisprechenden (rechtskräftigen) Urteils und den Umständen des vorausgegangen Strafverfahrens. Dabei kann unterstellt werden, dass die Entscheidung des Staatssicherheitsgerichts Diyarbakirin die türkischen Polizeicomputer aufgenommen und diese Eintragung bis heute nicht gelöscht wurde und dass der Kläger mit dem freisprechenden Urteil im Falle der Rückkehr in die Türkei zunächst konfrontiert werden wird (vgl. dazu Urteil des Berufungsgerichts vom 19.8.2002 in dem o.g. Verfahren 4 Bf 4/92.A, dort UA Seite 28). Auch unter dieser Annahme ist der Kläger nach den hier eingeführten Informationsquellen gleichwohl hinreichend sicher vor (erneuten) asylrelevanten Repressalien:

Das Verwaltungsgericht hat zu der Frage, ob der Kläger gegebenenfalls wegen des in seiner Abwesenheit erfolgten Freispruchs bei einer Rückkehr in die Türkei mit asylrelevanter Repressalien rechnen muss, eine Stellungnahme des Sachverständigen Helmut Oberdiek eingeholt. Dieser hat sich dazu in seinem Gutachten nicht unmittelbar selbst geäußert. Er hat insoweit nur ausgeführt, der mit dem fraglichen Strafverfahren vor dem Staatssicherheitsgericht Diyarbakir vertraute türkische Rechtsanwalt habe sich zu einer möglichen Gefährdung des Klägers bei einer Rückkehr in die Türkei nicht, jedenfalls nicht telefonisch, äußern wollen. Er habe lediglich auf seine - des Gutachters - entsprechende suggestive Frage geantwortet, „daß der Kläger nach einem rechtskräftigen Freispruch nun nichts mehr zu befürchten habe, daß er sich da gar nicht so sicher sei, denn schließlich habe er schon einmal unter einem solchen Verdacht gestanden.“

Durch diese Äußerungen wird eine hinreichende Sicherheit des Klägers vor einer Wiederholung erlittener politischer Verfolgung nicht in Frage gestellt. Sie sind äußerst vage gehalten. Aus ihnen ergeben sich keine Anhaltspunkte, die Anlass für weitere Ermittlungen geben. Der befragte türkische Rechtsanwalt differenziert auch nicht danach, was bzw. welche Folgen möglicherweise nicht auszuschließen seien, wenn der Kläger in die Türkei zurückkehren sollte. Insbesondere bleibt unklar, ob sich die geäußerten Befürchtungen gegebenenfalls auf eine längere Befragung des Klägers bei einer Einreise in die Türkei und/oder auf eine Überwachung durch die türkischen Sicherheitskräfte beziehen oder ob der Kläger möglicherweise mit weitergehenden Repressalien rechnen muss. Insoweit setzt aber - wie oben ausgeführt - die Feststellung, dass der Kläger bei Rückkehr in seinen Heimatstaat vor einer Wiederholung politischer Verfolgung hinreichend sicher

ist, nicht voraus, dass Verfolgungsmaßnahmen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen sind, und verhelfen nicht schon *geringfügige* Zweifel an der Sicherheit des Asylsuchenden vor (erneuter) politischer Verfolgung dem Asylbegehren zum Erfolg. Erforderlich ist vielmehr, dass objektive Anhaltspunkte für erneute Übergriffe nicht als ganz entfernt liegend, sondern als durchaus „reale“ Möglichkeit erscheinen (BVerwG, Urt. v. 9.4.1991, a.a.O.; BVerwG, Urt. v. 18.2.1997, BVerwGE 104, 97; OVG Hamburg, Urt. v. 23.8.1995, OVG Bf V 88/89). Solche objektiven Anhaltspunkte bzw. eine reale Möglichkeit für erneute asylrelevante Übergriffe lassen sich den im Gutachten Oberdiek wiedergegebenen Äußerungen des Rechtsanwalts nicht entnehmen.

Das gilt auch im Hinblick auf die weiteren Ausführungen des Gutachters zu der hier fraglichen Prognose. Soweit sich der Gutachter zu der Wahrscheinlichkeit von Repressalien gegenüber dem Kläger im Fall einer Rückkehr in die Türkei überhaupt geäußert hat, hat er seine Meinung selbst als „Interpretationen“ der ihm telefonisch übermittelten Ansicht des befragten türkischen Rechtsanwalts bezeichnet. Der Hinweis des Sachverständigen darauf, dass der Kläger mit anderen Personen aus seiner Heimatgegend unter dem Verdacht gestanden habe, „Militanten der Kurdischen Arbeiterpartei durch Zuwendungen“ geholfen zu haben, ist insoweit unstrittig. Von diesem Vorwurf ist der Kläger zwischenzeitlich rechtskräftig freigesprochen worden. Auch wenn mit dem Gutachter davon auszugehen sein sollte, für die Sicherheitskräfte stehe der Kläger trotz des Freispruchs weiter im Verdacht, „eine gewisse Sympathie für die Terroristen zu hegen“, könnte daraus zwar auf eine intensive Befragung des Klägers bei der Einreise und eine weiterhin erhöhte Aufmerksamkeit hinsichtlich seiner Person geschlossen werden (näher dazu unten). Aus dieser von dem Sachverständigen vermuteten Einschätzung des Klägers durch türkische Stellen folgen jedoch keine ausreichenden objektiven Anhaltspunkte bzw. die reale Möglichkeit erneuter asylrelevanter Übergriffe gegenüber dem Kläger. Soweit der Gutachter in diesem Zusammenhang auf das Schicksal des hinweist, der in der den Kläger betreffenden Anklageschrift als Mittelsmann aufgeführt sei, folgt daraus nichts anderes. Der Gutachter räumt insoweit selbst ein, dass er über die Behandlung der genannten Person, die nach der Abschiebung am 31. Oktober 1997 bis 2. November desselben Jahres im Gewahrsam der politischen Polizei gewesen sein soll, nichts Genaues erfahren habe. Das vermeintliche Schicksal dieser Person kann darüber hinaus auch deshalb nicht auf den Kläger übertragen werden, da weder feststeht, dass sich beide in vergleichbarer

Weise politisch betätigt haben, noch ob der genannte Mittelsmann - wie der Kläger - von dem Vorwurf der Unterstützung einer feindlichen Organisation freigesprochen worden ist.

Daneben stützt das Berufungsgericht seine Überzeugung, dass der Kläger im Fall einer Rückkehr in die Türkei hinreichend sicher vor (erneuten) asylrelevanten Repressalien ist, auf weitere Informationsquellen, die dem Verwaltungsgericht noch nicht zur Verfügung standen. Das sind ein (neueres) Gutachten des bereits genannten Sachverständigen Oberdiek vom 18. Januar 2002 sowie Gutachten der Sachverständigen Kaya vom 14. Januar 2002 und Taylan vom 8. Januar 2002 sowie eine Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 28. Januar 2002. Diese Erkenntnisquellen hat das Berufungsgericht im Verfahren 4 Bf 4/92.A zu einem vergleichbaren Sachverhalt (dort rechtskräftiger Freispruch vom Vorwurf der Unterstützung der TKP/ML durch Urteil des Strafgerichts Adana aus 1988) eingeholt. Zu deren Bewertung im Zusammenhang mit etwaigen asyirelevanten Folgen eines freisprechenden Urteils für einen türkischen Asylbewerber hat der Senat im Urteil vom 19. August 2002 (Seite 28 ff.) im Einzelnen ausgeführt:

„Der Sachverständige Oberdiek hat in seinem Gutachten auf eine entsprechende Frage in dem Beweisbeschluss des Gerichts vom 18. Oktober 2001 ausgeführt, ihm seien zwar „etliche Fälle“ bekannt, in denen türkischen Staatsangehörigen bei der Rückkehr in ihr Heimatland freisprechende Urteile vorgehalten worden und sie dann in „Schwierigkeiten“ geraten seien. Meistens seien sie bei der Einreise mehrere Tage bis zu zwei Wochen bis zur Klärung des Sachverhalts auf der jeweiligen Polizeiwache festgehalten worden. Angenehm sei dies für sie nicht gewesen. In den ihm bekannten Fällen seien die Betroffenen jedoch mehr oder weniger bevorzugt (d.h. ohne Verhöre unter Folter) behandelt worden.

Der Sachverständige Kaya hat ebenfalls keinen Fall zu benennen vermocht, in dem ein türkischer Staatsangehöriger, der vor seiner Ausreise aus seinem Heimatland von dem Vorwurf der Unterstützung einer regimfeindlichen Organisation, wie etwa der TKP/ML, freigesprochen worden war, bei der Rückkehr in die Türkei erneut Opfer politisch motivierter Verfolgungsmaßnahmen war. Einen solchen Fall hält Kaya nur für möglich (vgl. S. 5 unten seines Gutachtens vom 14. Januar 2002), wenn den allgemeinen Polizei- und Grenzbehörden nicht nur das freisprechende Urteil des Rückkehrers, sondern auch die gegen ihn verhängten Meldeauflagen bekannt wären. Letzteres hält der Sachverständige indes, wie ausgeführt, für „undenkbar“, weil Meldeauflagen illegal sind und über sie deshalb keine schriftlichen Aufzeichnungen bestehen.

Der Sachverständige Taylan und das Auswärtige Amt sind auf die Frage, ob ihnen Referenzfälle der hier in Rede stehenden Art bekannt sind, nicht ausdrücklich eingegangen. Dies ist aber nicht dahin zu verstehen, dass sie die Fragestellung über-

sehen oder versehentlich unbeantwortet gelassen haben. Vielmehr sind ihre allgemein gehaltenen Ausführungen zu möglicherweise bestehenden Gefahren für in ihr Heimatland zurückkehrende Türken dahin zu verstehen, dass ihnen keine konkreten Fälle bekannt geworden sind, in denen in ihr Heimatland zurückkehrende türkische Staatsangehörige wegen eines vom Vorwurf der Unterstützung einer linksextremen politischen Organisation freisprechenden Urteils und danach verhängten Meldeauflagen (erneut) politisch motivierten Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt waren.

Aus der Existenz des ihn freisprechenden Urteils des Strafgerichts von Adana resultiert nach alledem keine erhöhte Verfolgungsgefahr für den Kläger, ...

Ein erhöhtes Verfolgungsrisiko für den Kläger im Zusammenhang mit seinen Aktivitäten für die TKP/ML vor seiner Ausreise ist nach alledem nicht erkennbar. Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass der Sachverständige Oberdiek in seinem Gutachten ausführt, er könne nicht sagen, ob die von ihm geschilderte bevorzugte Behandlung von Rückkehrern auch dem Kläger zuteil werde. Immerhin komme er aus einer kurdisch-dominierten Gegend und habe im Verdacht gestanden, Verbindung zu einer immer noch aktiven Vereinigung zu haben. Unter der gegenwärtigen Hysterie gegen die sog. terroristischen Organisationen könnte er Verhören ausgesetzt sein, die sich auf Aktivitäten der TKP/ML in der Türkei, aber auch im Ausland bezögen. Bei solchen Verhören könne Folter in keinem Fall ausgeschlossen werden. Diese Ausführungen mögen zwar gewisse Zweifel an der Sicherheit des Klägers vor erneuter politischer Verfolgung wegen seiner Aktivitäten für die TKP/ML vor seiner Ausreise rechtfertigen. Dies reicht indes nicht aus für die Verneinung „hinreichender Sicherheit“. Erforderlich dafür ist vielmehr, wie ausgeführt, dass objektive Anhaltspunkte (erneute) politisch motivierte Repressalien als nicht ganz entfernt liegend, sondern als durchaus "reale Möglichkeit" erscheinen lassen. Daran fehlt es vorliegend, da die vorbezeichneten Ausführungen des Sachverständigen Oberdiek nicht auf konkreten Referenzfällen oder sonstigen objektiven Anhaltspunkten, sondern auf bloßen Vermutungen beruhen.

Soweit es in dem Gutachten des Sachverständigen Oberdiek ferner heißt, dass Rückkehrer, die man in der Türkei freigesprochen habe, für einige Zeit in Polizeigewahrsam genommen worden seien, handelte es sich nicht um politische Verfolgung im Sinne von Art. 16 a Abs. 1 GG. Denn mit dem Polizeigewahrsam zielten staatliche türkische Stellen ersichtlich nicht auf asylrelevante Merkmale der Betroffenen ab. Vielmehr diene dies lediglich der Klärung des Sachverhalts, wie sich daraus ergibt, dass die Betroffenen nach den Ausführungen des Sachverständigen Oberdiek nach Eingang der Mitteilung des Gerichts über das freisprechende Urteil aus der Haft entlassen wurden."

Die vorstehend genannten, auch in dieses Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen und ihre Bewertung in der zitierten Entscheidung des Berufungsgerichts können im vorliegenden Zusammenhang bei der Frage nach einer hinreichenden Sicherheit des Klägers vor erneuter politischer Verfolgung uneingeschränkt übernommen werden. Dem steht nicht entgegen, dass der Kläger des Verfahrens 4 Bf 4/92.A noch vor der Ausreise freigesprochen worden ist, während im vorliegenden Fall der Freispruch in Abwesenheit des Klä-

gers erfolgt ist. Ebenso wenig ist für die Beurteilung der Rückkehrgefährdung wesentlich, dass die Freisprüche von unterschiedlichen Gerichten (Strafgericht Adana bzw. im vorliegenden Fall durch das Staatssicherheitsgericht Diyarbakir) ausgesprochen worden sind. Das Gleiche gilt, soweit sich die jeweiligen Strafverfahren *auf* unterschiedliche Organisationen bezogen. Sowohl die PKK als auch die TKP/ML werden von den türkischen Sicherheitskräften als regimefeindliche Organisationen eingeschätzt. Dabei ist nicht ersichtlich, dass ein Freispruch von dem Vorwurf, die PKK unterstützt zu haben, „weniger wert“ ist, als der Freispruch vom Vorwurf betreffend die TKP/ML und deshalb der hier erfolgte Freispruch von den türkischen Sicherheitskräften möglicherweise nicht beachtet wird.

Das Berufungsgericht stützt seine Überzeugung, dass der Kläger wegen des strafrechtlichen Verfahrens und des freisprechenden Strafurteils für den Fall einer Rückkehr in die Türkei vor erneuter politischer Verfolgung hinreichend sicher ist, zusätzlich noch auf die Auskunft des Max-Planck-Instituts vom 8. März 2005 an das Verwaltungsgericht Hamburg. Dieser Auskunft lag ein - ebenfalls vergleichbarer - Sachverhalt zugrunde, in dem ein Asylbewerber von dem Vorwurf der Unterstützung der TKP/ML nach Art. 169 tStGB im Jahre 1996 von dem Staatssicherheitsgericht Konya freigesprochen worden war. Dazu führt das Max-Planck-Institut aus, das Risiko, dass der Kläger bei einer Rückkehr in die Türkei wegen des 1996 mit einem Freispruch abgeschlossenen Strafverfahrens irgendwelche Maßnahmen drohen, werde „als extrem gering eingeschätzt“.

Allerdings hat das Berufungsgericht darüber hinaus in Betracht zu ziehen, dass der Kläger (auch) wegen seiner kurdischen Volkszugehörigkeit als vorverfolgt anzusehen ist. Nach der Rechtsprechung des Senats spricht vieles dafür, dass Kurden aus dem Südosten der Türkei (zu der die Provinz die Heimatprovinz des Klägers, noch gehören dürfte) seit Anfang der 90er Jahre im Zusammenhang mit der Bekämpfung der PKK durch türkische Sicherheitskräfte einer - örtlich begrenzten - Gruppenverfolgung ausgesetzt waren (Urt. v. 1.9.1999, 5 Bf2/92.A, UA Seite 38 f.). Demzufolge könnte der Kläger, der sein Heimatdorf im Herbst 1995 und kurz darauf die Türkei verließ, wegen kollektiver Verfolgung als kurdischer Volkszugehöriger als vorverfolgt anzusehen sein. Die Frage, ob Kurden im Südosten der Türkei damals tatsächlich einer örtlich begrenzten Gruppenverfolgung ausgesetzt waren, hat der Senat in seiner bisherigen Rechtsprechung indes stets offen gelassen. Sie kann auch im vorliegenden Falle ebenso offen bleiben wie die Frage, ob der im Zeitpunkt der Ausreise aus der Türkei 19jährige Kläger im Hinblick auf volkszu-

gehörigkeitsbedingte Repressalien im Westen der Türkei eine inländische Fluchialternative zur Verfügung gestanden hätte (und er jedenfalls aus diesem Grunde nicht als vorverfolgt angesehen werden kann). Denn der Kläger hätte auch als (kollektiv) Vorverfolgter keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter, weil er gegenwärtig und in absehbarer Zukunft nach dem für Vorverfolgte maßgebenden Prognosemaßstab hinreichend sicher vor einer gleichartigen Verfolgung ist:

Denn Kurden sind nach der ständigen Rechtsprechung des Senats gegenwärtig im Westen der Türkei, insbesondere in den dortigen Großstädten, hinreichend sicher vor kollektiver Verfolgung (Urt. v. 13.7.2006, 4 Bf 318/99.A, UA Seite 14; Urt. v. 25.9.2006, 4 Bf 85/97.A, UA Seite 21). Ihnen droht dort gegenwärtig - ohne dass es hierauf allerdings *asylrechtlich* entscheidend ankommt, vgl. Urt. v. 13.7.2006, 4 Bf 318/99.A, UA Seite 15 f. - auch kein Leben unterhalb des Existenzminimums (Urt. v. 3.5.2006, 4 Bf 3/92.A, UA Seite 20).

Dem Kläger drohen auch nicht nach dem für Vorverfolgte maßgeblichen Prognosemaßstab im Hinblick auf seine individuelle Vorverfolgung (dazu oben) noch wegen seiner kurdischen Volkszugehörigkeit asylrelevante Übergriffe während seiner Einreise in sein Heimatland (Urt. des Berufungsgerichts v. 3.5.2006, 4 Bf 3/92.A, UA Seite 26 und Urt. v. 13.7.2006, 4 Bf 318/99.A, UA Seite 20). Die neuere Auskunftsfrage rechtfertigt keine andere Beurteilung. In dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 27. Juli 2006 (S. 43) und vom 11. Januar 2007 (S. 46, 47) heißt es jeweils übereinstimmend:

„Das Auswärtige Amt hat in den vergangenen Jahren Fälle, in denen konkret Behauptungen von Misshandlungen oder Folter in die Türkei abgeschobener Personen (vor allem abgelehnter Asylbewerber) vorgetragen wurden, im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten durch seine Auslandsvertretung stets überprüft. Dem Auswärtigen Amt ist seit vier Jahren kein einziger Fall bekannt, in dem ein aus der Bundesrepublik Deutschland in die Türkei zurückgekehrter abgelehnter Asylbewerber im Zusammenhang mit früheren Aktivitäten gefoltert oder misshandelt wurde. Im Jahr 2005 wurde ein Fall an das Auswärtige Amt zur Überprüfung mit der Behauptung heran getragen, dass ein abgelehnter Asylbewerber nach Rückkehr misshandelt worden sei. Ein Teil der lediglich mündlichen Angaben wurde durch Nachforschungen falsifiziert. Die mündlichen Misshandlungsvorwürfe konnten nicht verifiziert werden, da keine ärztlichen Untersuchungsergebnisse vorlagen. Auch die türkischen Menschenrechtsorganisationen haben explizit erklärt, dass aus ihrer Sicht diesem Personenkreis keine staatlichen Repressionsmaßnahmen drohen. Das Auswärtige Amt geht deshalb davon aus, dass bei abgeschobenen

Personen die Gefahr einer Misshandlung bei Rückkehr in die Türkei nur aufgrund vor Ausreise nach Deutschland zurückliegender wirklicher oder vermeintlicher Straftaten auch angesichts der durchgeführten Reformen und der Erfahrungen der letzten Jahre in diesem Bereich äußerst unwahrscheinlich ist. Misshandlung oder Folter allein aufgrund der Tatsache, dass ein Asylantrag gestellt wurde, schließt das Auswärtige Amt aus."

Diese Einschätzung des Auswärtigen Amtes wird in einem Gutachten von Kaya vom 8. August 2005 an das Verwaltungsgericht Sigmaringen bestätigt. Dort heißt es auf Seite 7: Die Feststellung des Auswärtigen Amtes, dass in den letzten Jahren kein einziger Fall bekannt geworden sei, in dem ein aus der Bundesrepublik in die Türkei zurückgekehrter oder abgeschobener abgelehnter Asylbewerber gefoltert oder misshandelt worden sei, sei zutreffend. In den Zeitungen (Özgür Politika, Radikal, Azadiya Welat und Serxwebun) und in den Jahresberichten „Menschenrechte in der Türkei 2003" und den folgenden Jahren habe er keine Meldung gefunden, dass ein *in* die Türkei abgeschobener oder zurückgekehrter Asylbewerber gefoltert worden sei. Dass abgeschobene Asylbewerber von den Sicherheitskräften nicht mehr - wie früher - menschenrechtswidrig behandelt würden, sei u.a. auf die Änderung des türkischen Strafgesetzbuches und der türkischen Strafprozessordnung im Rahmen der Anpassung an die EU zurückzuführen. Diese Gesetzesreformen würden vor allen Dingen im Westen der Türkei, wo Presse, Medien und zivile Organisationen einen großen Einfluss hätten, in hohem Maße praktiziert werden (S. 9 des Gutachtens). In einem Gutachten von amnesty international vom 21. Dezember 2005 an das OVG Berlin heißt es ebenfalls (S. 2): Während in den vergangenen Jahren (bis ca. 2000) mehrfach Kurden, selbst wenn sie nur auf sehr niedrigem Niveau politisch aktiv gewesen seien, nach ihrer Abschiebung in die Türkei festgenommen und gefoltert worden seien, seien derartige Fälle in den letzten Jahren nicht mehr bekannt geworden. Allerdings müsse hier - wie in allen Bereichen von Menschenrechtsverletzungen - von einer hohen Dunkelziffer ausgegangen werden. Für die Annahme einer hohen Dunkelziffer führt amnesty international indes keine Begründung an.

Osman Aydin führt in einem Gutachten vom 25. Juni 2005 an das VG Sigmaringen demgegenüber aus (S. 9 f.), dass abgeschobenen Asylbewerbern trotz der Reformen in der Türkei nach wie vor - wenngleich seltener als früher - Festnahme und Folter drohe. In den zurückliegenden Monaten sei zu beobachten, dass die Betroffenen aber keine Anzeige beim Menschenrechtsverein oder bei den Gerichten stellten, weil ihnen dazu der Mut feh-

le. Er kenne konkrete Fälle, wolle aber die betroffenen Personen nicht nennen, um diese nicht zu gefährden.

Diese Ausführungen von Aydin sind zu vage und unbestimmt, um die Rechtsprechung des Senats in Frage zu stellen, dass Kurden während ihrer Einreise in ihr Heimatland keine asylrelevanten Übergriffe drohen.

Als kurdischer Volkszugehöriger ist der Kläger schließlich hinreichend sicher vor asylrelevanten Verfolgungsmaßnahmen während des von ihm in der Türkei wahrscheinlich noch abzuleistenden Militärdienstes oder weil er sich während seines langjährigen Aufenthalts im Bundesgebiet dem türkischen Wehrdienst entzogen hat. Dies entspricht der ständigen Rechtsprechung des Senats (zuletzt Urt. v. 3.5.2006, 4 Bf 3/92.A, UA Seite 26). Die seither bekannt gewordenen Erkenntnisquellen rechtfertigen keine davon abweichende Beurteilung.

Gründe für die Gewährung von Abschiebungsschutz nach nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG sind ebenfalls nicht ersichtlich. Insbesondere droht dem Kläger nach der Rechtsprechung des Senats nicht landesweit ein Leben unterhalb des Existenzminimums (Urt. v. 3.5.2006, 4 Bf 3/92.A UA Seite 20).

b. Die Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung im Bescheid vom 15. September 1997 sind ebenfalls nicht zu beanstanden (§ 34 Abs. 1 AsylVfG).

iii.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 83b Abs. 1 AsylVfG und § 154 Abs. 2 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Ein Grund, gemäß § 132 Abs. 2 VwGO die Revision zuzulassen, besteht nicht.